

Schiller-Oper enteignen! Für eine Entwicklung des Denkmals und des Grundstücks im Sinne des Gemeinwohls

Hamburgische Bürgerschaft

Drucksache: 23/3734 | Datum: 2026-04-08 | Fraktion(en): LINKE | GWÖ-Score: 9.0/10

[++] Empfehlung: Uneingeschränkt unterstützen

Der Antrag im Überblick

Der Antrag fordert die rechtliche Prüfung einer Enteignung der Schiller-Oper in St. Pauli, um das gefährdete Denkmal vor dem Verfall zu retten und es einer gemeinwohlorientierten, kulturellen Nutzung zuzuführen.

- Historische Bedeutung und aktueller Verfallszustand der Schiller-Oper
- Versäumnisse der Eigentümerin und juristische Bestätigung ihrer Pflichtverletzung
- Rechtsgrundlagen für Enteignung (§19 HmbDSchG, Art. 14 GG)
- Forderung nach Prüfung und Bericht bis 31.08.2026

GWÖ-Treue

Score: 9.0/10

Begründung: Der Antrag verankert den Erhalt eines kulturellen Denkmals als Gemeinwohl-Aufgabe, stärkt soziale Teilhabe durch öffentliche Nutzungsperspektiven und verbindet Denkmalschutz mit ökologischer Verantwortung (Brachflächenentwicklung). Er berührt zentral die Werte Solidarität (D2), Soziale Gerechtigkeit (D4), Ökologische Nachhaltigkeit (D3/E3) und Transparenz & Mitbestimmung (D5), wobei die Forderung nach städtischer Übernahme und partizipativer Nutzungsentwicklung stark fördernd ist. Einzig das Feld A1 (Ausgelagerte Betriebe) bleibt neutral, da keine konkrete Lieferketten- oder Vergabepolitik thematisiert wird.

Schwerpunkte: D2, D4, D3

Matrix-Zuordnung (Matrix 2.0 für Gemeinden)

	1	2	3	4	5
A: Lieferant:innen					
B: Finanzen					
C: Führung/Verwaltung					

	1	2	3	4	5
D: Bürger:innen	++	++	++	++	++
E: Gesellschaft/Natur			++		

Legende: ++ stark fördernd, + fördernd, ○ neutral, – widersprechend, -- stark widersprechend

Berührte Themenfelder

- **D1:** Kulturelle Identität als Grundlage der Würde [++]
- **D2:** Gemeinwohlorientierte Nutzung statt privater Spekulation [++]
- **D3:** Vermeidung von Brachflächen, Ressourcenschonung durch Sanierung statt Abriss [++]
- **D4:** Zugang zu Kultur für alle, Quartiersentwicklung in St. Pauli [++]
- **D5:** Berichtspflicht an die Bürgerschaft, partizipative Nutzungsperspektiven impliziert [++]
- **E3:** Vorbildfunktion für andere Städte bei Denkmalschutz und Flächennutzung [++]

Programmtreue

SPD

Wahlprogramm: 7.0/10 — Der Antrag entspricht dem SPD-Wahlprogramm 2025 in der Zielsetzung, kulturelle Infrastruktur zu sichern und zu entwickeln (vgl. S. 40 zu Museum für Hamburgische Geschichte, Kampnagel, MARKK), sowie in der Verpflichtung zum Gemeinwohl (S. 2: 'solidarisches Miteinander', 'Politik, die nicht spaltet'). Allerdings fehlt im SPD-Programm ein expliziter Bezug zur Enteignung als Instrument – es setzt auf Kooperation und Förderung.

Parteiprogramm: 8.0/10 — Das Hamburger Programm 2007 betont Solidarität, Gerechtigkeit und den vorsorgenden Sozialstaat; die Enteignung zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe passt zum Verständnis von Eigentum als sozialer Verpflichtung (Art. 14 GG wird im Antrag zitiert).

CDU

Wahlprogramm: 3.0/10 — Die CDU setzt auf Subsidiarität, Eigentumsschutz und Technologieoffenheit – nicht auf Enteignung. Ihr NRW-Wahlprogramm 2022 betont 'starker aber begrenzter Staat' und 'Eigentum' als Kernwert. Der Antrag widerspricht diesem Prinzip grundlegend, obwohl er Kulturerhalt unterstützt – ein marginaler Bezug.

Parteiprogramm: 2.0/10 — Das CDU-Grundsatzprogramm 2024 betont 'christlich-demokratisches Menschenbild', 'Freiheit', 'Eigentum' und 'subsidiäre Ordnung'. Die Forderung nach Enteignung steht im direkten Widerspruch zu diesen Leitideen.

GRÜNE

Wahlprogramm: 8.0/10 — Der Antrag korrespondiert stark mit dem Grünen Regierungsprogramm 2025: Kultur als 'Grundnahrungsmittel einer demokratischen, toleranten Gesellschaft' (S. 71), Verantwortung für 'lebenswerte Stadtteile' (S. 92), und der Verpflichtung, 'gesellschaftlichen Gegenentwürfen Raum zu geben' (S. 63). Die Enteignung wird zwar nicht explizit genannt, aber als letztes Mittel zur

Durchsetzung des Gemeinwohls ist sie mit dem grünen Verständnis von 'sozial-ökologischer Transformation' vereinbar.

Parteiprogramm: 8.0/10 — Das Grundsatzprogramm 2020 betont 'planetare Grenzen', 'soziale Gerechtigkeit' und dass Kulturpolitik 'gesellschaftlichen Gegenentwürfen Raum geben kann'. Die Enteignung zur Rettung eines Denkmals vor Spekulation und Verfall entspricht dieser Perspektive.

LINKE (Antragsteller)

Wahlprogramm: 10.0/10 — Der Antrag ist wörtlich aus dem Wahlprogramm der LINKEN Hamburg 2025 abgeleitet: Er fordert gemeinwohlorientierte Umwandlung öffentlicher Infrastruktur (vgl. S. 4 zur SAGA-Umwandlung), kämpft gegen Spekulation ('verfallen lassen'), und zielt auf quartiersnahe, barrierefreie Nutzung ('jeder Stadtteil braucht öffentliche Tanzflächen', S. 18). Die Rechtsgrundlage (Art. 14 GG, §19 Denkmalschutzgesetz) wird direkt genutzt.

Parteiprogramm: 9.0/10 — Obwohl kein aktuelles Parteiprogramm der LINKEN Hamburg im Index vorliegt, orientiert sich der Antrag am programmatischen Kern der LINKEN: 'Gemeinsam für die Vielen', Anti-Spekulation, Demokratisierung des Eigentums und Kultur als kollektives Gut – alles zentral im Wahlprogramm 2025 verankert.

AfD

Wahlprogramm: 0.0/10 — Keine Quellen im Index — Bewertung nicht möglich.

Parteiprogramm: 0.0/10 — Keine Quellen im Index — Bewertung nicht möglich.

Verbesserungsvorschläge

Original:

zu prüfen, ob und wie die Schiller-Oper und das brachliegende Grundstück in das Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg überführt werden kann, welche Schritte hierfür notwendig sind und wie Nutzungsperspektiven für die Schiller-Oper entwickelt werden können.

Vorschlag:

zu prüfen, ob und wie die Schiller-Oper und das brachliegende Grundstück ****unter Beteiligung der Schiller-Oper-Initiative, des Denkmalvereins Hamburg und der St. Pauli-Bewohner*innen in das Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg überführt werden können**, mit dem Ziel einer gemeinwohlorientierten, kulturell vielfältigen und barrierefreien Nutzung**, und welche Schritte hierfür notwendig sind.

Stärkt Transparenz & Mitbestimmung (D5) und Soziale Gerechtigkeit (D4) durch explizite Bürgerbeteiligung und klare gemeinwohlorientierte Zielsetzung.

Original:

Die Prüfung und Nutzung dieser und anderer rechtlichen Möglichkeiten ist auch sinnvoll mit Blick auf andere Fälle in unserer Stadt, wo Eigentümer*innen Denkmäler verfallen und Grundstücke brach liegen lassen.

Vorschlag:

Die Prüfung und Nutzung dieser und anderer rechtlichen Möglichkeiten ist auch sinnvoll

mit Blick auf andere Fälle in unserer Stadt, **insbesondere bei Denkmälern mit historischer Verbindung zu NS-Geschichte, Zwangsarbeit oder Migration**, wo der Verfall systematisch die Erinnerungskultur untergräbt.

Verknüpft das Vorhaben mit Menschenwürde (D1) und historischer Verantwortung – ergänzt den historischen Kontext (Italienische Internierte, Gastarbeiter*innen, Geflüchtete) und bezieht sich auf SPD-Wahlprogramm S. 40 ('NS-Vergangenheit') und GRÜNE S. 133 ('Tag der Befreiung').

Zusammenfassung

Stärken

- Klare Verankerung im Gemeinwohl- und Verfassungsrecht
- Historisch fundierte Argumentation mit sozialer Dimension
- Konkrete Rechtsgrundlagen benannt (§19 Denkmalschutzgesetz, Art. 14 GG)
- Präventiver Ansatz für weitere Fälle

Schwächen

- Keine konkrete Beteiligungsform für die Zivilgesellschaft genannt
- Kein Bezug zur Klima- und Ressourceneffizienz der Sanierung
- Keine Priorisierung zwischen Enteignung und städtebaulicher Entwicklungsmaßnahme

Original-Antrag

Drucksache 23/3734

Schiller-Oper enteignen! Für eine Entwicklung des Denkmals und des Grund-

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

Antrag

**der Abgeordneten Marco Hosemann, Heike Sudmann, David Stoop,
Stephan Jersch, Xenija Melnik, Deniz Çelik, Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche,
Kay Jäger, Marie Kleinert, Hila Latifi, Jan Libbertz, Thomas Meyer,
Dr. Sabine Ritter und Martin Wolter (Die Linke)**

**Betr.: Schiller-Oper enteignen! Für eine Entwicklung des Denkmals und des
Grundstücks im Sinne des Gemeinwohls**

Die Schiller-Oper im Hamburger Stadtteil St. Pauli blickt auf eine wechselvolle Geschichte zurück. 1889 als Zirkusgebäude errichtet, wurde sie 1905 zum Theater und 1932 zur Oper umgebaut. Die Nazis schlossen sie 1939, weil sie keinen Luftschutzkeller hatte und nutzten das Gebäude als Lager für Italienische Militärinternierte. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Schiller-Oper für verschiedene Zwecke genutzt: die ehemalige Manege als Lagerhalle, das Nebengebäude erst als Hotel, dann als Unterkunft für sogenannte Gastarbeiter*innen und später für Geflüchtete, das ehemalige Foyer der Oper erst für Restaurants und zuletzt als Musikclub. Seit 2007 stand die Schiller-Oper leer und verfiel.

2012 wurde die Schiller-Oper in die Hamburger Denkmalliste aufgenommen und mit dem Verkauf des Gebäudes in 2015 gab es kurz Hoffnung, dass sie bald wieder mit neuem Leben gefüllt wird. Die neue Eigentümerin stellte aber Pläne vor, die den Abriss des Denkmals vorsahen, gegen die sich die Schiller-Oper Initiative gründete und sich auch der Denkmalverein Hamburg aussprach. Sie ließ das deutschlandweit einmalige Bauwerk verfallen und versuchte 2017 eine Entlassung aus dem Denkmalschutz zu erwirken.

Nachdem die Freie und Hansestadt Hamburg dem Verfall lange Zeit weitestgehend tatenlos zugesehen hatte, drohte sie im Dezember 2019 schließlich Maßnahmen zur Sicherung des Denkmals als Ersatzvornahme an. Dagegen legte die Eigentümerin Widerspruch ein und die Sache ging vor das Verwaltungsgericht. Im Juni 2020 empfahl das Gericht einen Vergleich, um eine langwierigere, gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden. Leider war die Stadt damals der Empfehlung gefolgt und setzte der Eigentümerin eine neue Frist, das Denkmal bis zum 31.12.2020 zu sichern. Das hat sie nicht getan. Im Gegenteil: beim Abriss der nicht denkmalgeschützten Bauteile im August 2021 hatte sie das Denkmal sogar gefährdet und die Baustelle wurde vom Bezirksamt stillgelegt.

Als die Stadt nach Jahren dann wieder eine Ersatzvornahme androhte, ging die Sache wieder vor Gericht und blieb dort auch bis zum Urteil. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 2. Dezember 2025 (siehe Aktenzeichen 7 E 5426/24) wurde bestätigt, dass die Eigentümerin verpflichtet ist, das Denkmal unverzüglich zu sichern. Dagegen legte die Eigentümerin Beschwerde ein, die am 2. April 2026 vom Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht abgelehnt wurde (siehe Aktenzeichen 2 Bs 182/25). Die Entscheidung kann nicht angefochten werden und die denkmalgeschützte Metallkonstruktion muss nun von der Eigentümerin gesichert werden. Wenn sie das unterlässt, kann die Stadt es mittels Ersatzvornahme machen und ihr die Kosten dafür in Rechnung stellen. Dass die Eigentümerin die Rechnung dann bezahlt, ist unsicher. Wahrscheinlich wird sie auch in der Sache vor Gericht ziehen und die Stadt dem Geld hinterherlaufen müssen.

Die Causa Schiller-Oper hat die Stadt schon jetzt viel Geld gekostet (zum Beispiel für diverse Gutachten) und Ressourcen gebunden (zum Beispiel von Mitarbeiter*innen des Denkmalschutzamtes), das und die an anderen Stellen fehl(t)en. Deshalb muss bei dem weiteren Umgang mit dem Bauwerk und der Eigentümerin berücksichtigt werden, dass die Schiller-Oper nach der Sicherung der Metallkonstruktion noch lange nicht sicher und denkmalgerecht entwickelt ist und das Grundstück eine Brache bleibt. Um dem Denkmal und dem Grundstück eine Nutzung im Sinne des Gemeinwohls zuzuführen, muss der Senat jetzt handeln und die Möglichkeiten unserer Gesetze nutzen!

In unserem Grundgesetz steht im Artikel 14 Absatz 2, dass Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen hat. Diesem verfassungsrechtlichen Gebot ist die Eigentümerin nicht nachgekommen. Die Schiller-Oper ist zudem ein Denkmal, dessen Erhalt im öffentlichen Interesse ist. Auch ihrer im § 7 Absatz 1 im Hamburgischen Denkmalschutzgesetz geregelten Pflicht zur Erhaltung, Schutz und Instandhaltung ihres Denkmals ist die Eigentümerin nicht nachgekommen. Es ist nun also Aufgabe des Gemeinwesens zum Schutz des Kulturdenkmals und des Allgemeinguts einzuschreiten. § 19 Nummer 1 des Denkmalschutzgesetz erlaubt ausdrücklich die Enteignung „zur Erhaltung eines gefährdeten Denkmals“. Eine weitere Möglichkeit, die Schiller-Oper und das Grundstück in städtisches Eigentum zu überführen, bietet die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach § 165 in Verbindung mit § 169 Absatz 3 des Baugesetzbuches.

Die Prüfung und Nutzung dieser und anderer rechtlichen Möglichkeiten ist auch sinnvoll mit Blick auf andere Fälle in unserer Stadt, wo Eigentümer*innen Denkmäler verfallen und Grundstücke brach liegen lassen.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert:

1. zu prüfen, ob und wie die Schiller-Oper und das brachliegende Grundstück in das Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg überführt werden kann, welche Schritte hierfür notwendig sind und wie Nutzungsperspektiven für die Schiller-Oper entwickelt werden können.
2. der Bürgerschaft bis zum 31.08.2026 zu berichten.